

**Wer die öffentlichen Parkanlagen und Spielplätze der Stadt Innsbruck betritt, möge sich stets als gern gesehener Gast der Stadtgemeinde Innsbruck betrachten. Jede/r BesucherIn möge bedenken, dass diese öffentlichen Anlagen der Erholung, Naturerfahrung, Entspannung, Bewegung und dem Spiel dienen. Dies soll, unter anderem, durch die nachstehenden Bestimmungen der Park- und der Spielplatzordnung sichergestellt werden. Die Stadtgemeinde Innsbruck ersucht ihre Gäste um gegenseitige Rücksichtnahme und um schonende Behandlung unseres gemeinsamen öffentlichen Eigentums.
(Grundsatzerklärung des Gemeinderates vom 18.6.2009)**

SPIELPLATZORDNUNG

(Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.1973 in der Fassung des Beschlusses vom 16.7.1992, 29.3.2001, 18.6.2009, 14.04.2011, 18.06.2015 und vom 26.04.2018)

Gemäß § 19 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2017, sowie gemäß § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 56/2017, wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Spielplätzen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Bereich der Landeshauptstadt Innsbruck bestehenden öffentlich zugänglichen Spielplätze, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Innsbruck stehen (im folgenden kurz als Spielplätze bezeichnet) und als Spielplätze der Stadt gekennzeichnet sind.

§ 2

Benützung der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze sind so zu benützen, dass Personen oder Tiere nicht gefährdet und Personen nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Der Eintritt in die Spielplätze ist unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 3 nur FußgängerInnen gestattet.
- (3) Das Befahren der Spielplätze mit Krankenfahrstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos u. dgl., ist erlaubt.
- (4) Ballspielanlagen und Skateanlagen dürfen grundsätzlich von jedermann benützt werden. Entsprechend gekennzeichnete Ballspielanlagen und Sportanlagen können Personen bis zum 18. Lebensjahr vorbehalten werden.
- (5) Das Spielen in Kleinkinderspielbereichen und das Benützen von Kleinkinderspielgeräten, welche auf Grund ihrer Bauweise oder Gestaltung als solche eindeutig erkennbar sind, bleibt

Kindern bis zum 10. Lebensjahr vorbehalten. Eine Begleitung durch ältere Personen und das Mitspielen durch solche sind zulässig.

(6) Das Bespielen der Anlagen ist ausschließlich in der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr erlaubt.

(7) Die Benützung der Spielplätze für Werbung oder Erwerbszwecke aller Art ist untersagt.

(8) Das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen sowie die Benützung von Grill- und Kochgeräten sind auf den Spielplätzen untersagt. Hievon ausgenommen sind der Betrieb der durch die Stadt Innsbruck für diese Zwecke angelegten Feuerstellen sowie die Benützung von Grillgeräten in diesen Feuerstellen und in den durch die Stadt Innsbruck für diese Zwecke ausgewiesenen Grillzonen, jeweils täglich von 10:00 bis 20:00 Uhr. Die Feuerstellen und sämtliche Grillgeräte dürfen ausschließlich mit Grillkohle betrieben werden

(9) Das Aufschlagen mobiler Unterkünfte wie beispielsweise Zelte und das Nächtigen sind in den Spielplätzen verboten.

§ 3

Schonung

Die Spielplätze und deren Einrichtungen sind schonend und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Spielplätze sowie deren Einrichtungen ist verboten. Insbesondere ist untersagt:

- a) Jede über die widmungsgemäße Benützung hinausgehende Beschädigung von Rasenflächen und Gehölzen;
- b) das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken, Tischen und dgl.;
- c) das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art;
- d) das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern;
- e) das Wegwerfen von Abfällen aller Art;
- f) das Zerschlagen von Glas, Porzellan oder ähnlicher Materialien, die Verletzungen hervorrufen können, sowie das Liegenlassen derartiger Sachen, insbesondere das Liegenlassen von Scherben;

§ 4

Mitnahme von Hunden

Hunde sind auf Spielplätzen an einer nicht mehr als 2 Meter langen Leine zu führen und von Spielgeräten, Rasen bzw. Grünflächen, von Pflanzungen, Sandkästen und Brunnen fernzuhalten. Hundekot ist von dem/der HundehalterIn in Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 5

Sonderbestimmungen für die Winterzeit

Die Ausübung des Wintersportes auf Spielplätzen ist nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Flächen gestattet.

§ 6

Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 7

Alkoholverbot

Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke sind auf Spielplätzen untersagt. Hievon ausgenommen sind:

1. Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen.
2. Die Mitnahme alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmens.

§ 8

Rauchverbot

Rauchen ist auf allen Spielplätzen verboten.

§ 9

Aufsicht

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Spielplätzen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 4 Satz 1 1. Halbsatz werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes- Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 56/2017, als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- bestraft.

Wer den Bestimmungen der §§ 2, 3, 4 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2, der §§ 5, 7, 8 und 9 zu widerhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 19 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBl. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2017, mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

Anmerkung:

Die Verordnung vom 26.04.2018 wurde beginnend mit 02.05.2018 kundgemacht.